

74. Unter welchen Voraussetzungen ist das Vermächtnis einer ausstehenden Forderung, ungeachtet der durch den Erblasser selbst geschehenen Einziehung der vermachten Forderung, für fortbestehend zu erachten?

A.L.R. I. 12 §§ 410 flg.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 29. Oktober 1894 i. S. St.'sche Erben (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 120/94.

I. Landgericht Stargard i. P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Kläger erhoben gegen die Erben der Witwe St. Ansprüche aus einem in den letztwilligen Verfügungen der Erblasserin ausgesetzten Vermächtnisse von 6000 Thalern. Den Einwand der Beklagten, daß das Vermächtnis infolge der durch die Erblasserin selbst erfolgten Einziehung der vermachten Forderung aufgehoben sei, hat das Reichsgericht in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte für nicht gerechtfertigt erachtet aus folgenden

Gründen:

... „Die Beklagten meinen, gestützt auf die §§ 410 flg. A.L.R. I. 12, daß ein Anspruch auf das Vermächtnis, welches in den letztwilligen Verfügungen in dem auf dem Gute Lenz B in Abteilung III Nr. 13—15 eingetragenen, der Witwe St. durch Erbschaft zugefallenen Kapitale von 8000 Thalern bestehen sollte, deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil die Witwe St. die vermachte Forderung eingezogen habe, dieselbe also bei ihrem Tode bereits getilgt gewesen sei. Diesen Einwand betreffend, stellt das Berufungsgericht nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, namentlich mit Rücksicht auf die Aussage des Zeugen A. in Verbindung mit dem Inhalte der bezüglichen Grundakten fest, daß die Witwe St. die vermachte Forderung von 6000 Thalern im Jahre 1874 von dem Besitzer des Gutes Lenz B zurückgezahlt erhalten und das erhaltene Geld sogleich in derselben Summe an M. auf dessen Grundstück ausgeliehen, daß sie im Jahre 1884 diese neue Schuldforderung von M. gezahlt erhalten und nunmehr die empfangenen 6000 Thaler mit anderen 1000 Thalern in einer Summe von 7000 Thalern oder 21000 M an N. ausgeliehen hat, welcher dieses Kapitel beim Tode der Witwe St. noch schuldete. Das Berufungsgericht erachtet aber auf Grund der eidlichen Be-

kundungen der Zeugen P., J. und B. ferner für erwiesen, daß die Witwe St. bei Rückzahlung der 18000 *M* von M. und bei der Ausleihung der 21000 *M* an N. und später bis zu ihrem Tode den Willen gehabt hat, daß die Schuldforderung an N. jedenfalls in Höhe von 18000 *M* den ernannten Legataren an Stelle der eingezogenen Schuldforderung zufallen sollte. Im Anschlusse an diese Feststellung gelangt das Berufungsgericht zu der Annahme, daß der Anspruch der Legatäre auf die N.'sche Schuld in Höhe von 18000 *M* nach § 408 A.L.R. I. 12 begründet ist, und daß diesem Ansprüche die §§ 410 flg. a. a. D. nicht entgegenstehen.

Die Revision erhebt gegen diese Annahme des Berufungsgerichtes den Angriff, daß dieselbe auf einer ungenügenden prozessualen Grundlage beruhe. . . . (Dieser Angriff wird widerlegt und sodann fortgeföhren:)

„Sind hiernach die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes der rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen, so erscheint auch die Annahme des Berufungsgerichtes gerechtfertigt, daß der Anspruch der Legatäre auf die N.'sche Schuld in Höhe von 18000 *M* begründet ist. Daß das Vermächtniß durch die im Jahre 1874 seitens des Besitzers des Gutes Lenz B an die Witwe St. erfolgte Zurückzahlung des Kapitals von 6000 Thalern nicht aufgehoben worden ist, kann mit Rücksicht auf § 413 A.L.R. I. 12 nicht zweifelhaft erscheinen, da die nach dieser Vorschrift den Fortbestand des Legates begründende Voraussetzung durch die sofortige Ausleihung der zurückgezahlten 6000 Thaler in derselben Summe an M. erfüllt ist. Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin beizutreten, daß die im Jahre 1884 von M. geschehene Zurückzahlung der 6000 Thaler, welche sodann mit weiteren 1000 Thalern an N. ausgeliehen worden sind, die Aufhebung des Vermächtnisses nicht zur Folge gehabt hat. Mit Recht erachtet es das Berufungsgericht für entscheidend, daß die Erblasserin die Aufhebung nicht gewollt hat. Wie bereits in dem von dem Berufungsgerichte in Bezug genommenen Erkenntnisse des Obertribunales vom 23. Mai 1870,

vgl. Entsch. desselben Bd. 63 S. 121,

ausgeführt worden, ist es nicht die Thatsache der Einziehung der vermachten Forderung und ihrer dadurch begründeten Tilgung an sich, welche das Legat aufhebt, sondern der sich dadurch dokumentierende

Wille des Erblassers, seine frühere Verordnung zu ändern, so daß das Vermächtnis einer Schuldforderung ungeachtet ihrer Einziehung dann nicht für fortfallend anzusehen ist, wenn festgestellt wird, daß die Einziehung nicht in der Absicht erfolgt ist, das Legat wieder aufzuheben. Wesentlich in diesem Sinne äußert sich auch Dernburg im Lehrbuch des preussischen Privatrechts (3. Aufl. Bd. 3 § 150 S. 432 Anm. 15), und auch in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 30. September 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 243, wird das den Bestimmungen der §§ 412. 413 A.L.R. I. 12 zu Grunde liegende Prinzip darin erblickt, daß der zum Ausdruck gebrachte Wille des Erblassers für maßgebend zu erachten ist. Wird von dieser Rechtsanschauung, von welcher abzuweichen keine Veranlassung vorliegt, ausgegangen, so ergibt sich, daß dann, wenn der Erblasser das bei der Zahlung der Forderung empfangene Geld nicht sogleich, auch nicht allein, sondern zusammen mit anderem Gelde in einer höheren Summe ausgeliehen hat, das Legat zwar nicht ohne weiteres für fortbestehend zu erachten ist, daß aber diese Annahme dann Plätz greift, wenn ermittelt wird, daß der Erblasser bei der anderweitigen Ausleihung den Willen dieses Fortbestandes gehabt hat. Dieser Wille der Erblasserin Witwe St. ist aber im vorliegenden Falle ohne Verletzung einer Rechtsnorm festgestellt.“ . . .